

BGer 5A_437/2025 vom 10. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_437_2025

FR: TF 5A_437/2025 du 10 juin 2025

IT: TF 5A_437/2025 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Herausgabe bzw. Rückübertragung einer Liegenschaft. Die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Es ist sodann zu beachten, dass die Vorinstanz auf die Berufung im Wesentlichen nicht eingetreten ist und sich der mögliche Anfechtungsgegenstand hier auf die Frage beschränkt, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Dies ist unter konkreter Bezugnahme auf die Nichteintretenserwägungen darzulegen.

E. 3

Insgesamt gebriecht es an der nötigen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides:

Das Obergericht hielt fest, die Beschwerdeführerin äussere sich mit keinem Wort zu den Erwägungen des erstinstanzlichen Nichteintretensentscheides vom 31. März 2025, weshalb insofern auf die Berufung nicht eingetreten werden könne. Die Beschwerdeführerin setzt sich damit nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern sie im Berufungsverfahren hinreichend dargelegt hätte, dass der aufgrund ausgebliebener Leistung des Kostenvorschusses erfolgte erstinstanzliche Nichteintretensentscheid rechtsfehlerhaft erfolgt und das Obergericht deshalb zu Unrecht nicht auf die Berufung eingetreten wäre.

In Bezug auf den ebenfalls monierten erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid vom 27. Februar 2025 betreffend die Neubeurteilung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege erwog das Obergericht, die Beschwerdeführerin habe nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben und sie könne dies nicht mehr mit der Berufung gegen den Nichteintretensentscheid in der Sache nachholen. Diesbezüglich zeigt die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht in nachvollziehbarer Weise eine Rechtsverletzung auf.

Die Beschwerde scheint sich, soweit die Ausführungen nachvollziehbar sind, schliesslich auch auf die verweigerte unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu beziehen. Auch in dieser Hinsicht fehlt es jedoch an einer sachgerichteten Darlegung, inwiefern der Berufung in der Art, wie sie eingereicht wurde, hätte Erfolg beschieden sein können.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Mit dem sofortigen Urteil wird das Gesuch um (superprovisorische) aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Ohnehin wäre die aufschiebende Wirkung nur bei positiven Anordnungen zielführend.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.